



STATUTEN SWIFT Switzerland

1. NAME

Unter dem Namen „SWIFT Switzerland“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langnau a.A.

2. ZWECK

2.1. Der Verein SWIFT Switzerland nimmt die Interessen der SWIFT-User in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wahr.

2.2. Der Verein SWIFT Switzerland verfolgt insbesondere

- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der "Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication" mit Sitz in La Hulpe, Belgien (nachfolgend SWIFT srl genannt);
- die Unterstützung einer optimalen SWIFT-Dienstleistung für seine Mitglieder, insbesondere im Bereich Standards und Netzwerk;
- Information der Mitglieder und
- Meinungsbildung unter den Mitgliedern.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Mitglieder sind SWIFT-User aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Shareholder sind Mitglieder, die zugleich SWIFT-User und Aktionäre von SWIFT srl sind.

Personen und Organisationen die nicht SWIFT-User sind, können Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet darüber endgültig.

3.2. Der Antrag auf Vereinsmitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Austritte sind auf den Zeitpunkt der Generalversammlung möglich und dem Vorstand einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.3. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschliessen.

4. STIMMRECHT

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Shareholder indessen haben so viele Stimmen wie Anzahl Aktien von SWIFT srl.



5. ORGANE

Der Verein hat folgende Organe:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Präsident
- Revisoren

6. GENERALVERSAMMLUNG

6.1. Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Berichtes des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisoren und Genehmigung des Budgets;
- Entlastung des Präsidenten und des Vorstandes;
- Wahl der im Vorstand vertretenen Mitglieder und Mitgliedergruppen;
- Wahl des Präsidenten;
- Wahl der Revisoren;
- Nomination der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Mitglieder für den Verwaltungsrat von SWIFT srl aufgrund des Nominationsvorschlages des Vorstandes und Erteilung eines der Nomination entsprechenden Wahlvorschlages zuhanden von SWIFT srl;
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und
- Beschlussfassung über die Auflösung und deren Modalitäten von SWIFT Switzerland.

6.2. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Sie findet innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

6.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Präsidenten einberufen, sofern dies ein Fünftel der Mitglieder oder ein oder mehrere Mitglieder verlangen, die zusammen mindestens 30% der Stimmen auf sich vereinigen.

6.4. Die Mitglieder werden mindestens einen Monat vor der Generalversammlung über den Termin und die vorgesehenen Traktanden schriftlich benachrichtigt. Begehren auf Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind dem Präsidenten innert 10 Tagen nach dem Versand der Einladung mitzuteilen. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.

6.5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen



mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Statuten bestimmen im Einzelfall ein anderes Mehr. Bei Stimmgleichheit wird der Stichentscheid durch den Präsidenten gefällt.

- 6.6. Wahlen werden durch schriftliche Stimmenabgabe vollzogen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- 6.7. Eine Beschlussfassung in der Generalversammlung kann ersetzt werden durch eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg. In einem solchen Fall orientiert der Präsident die Mitglieder über die zu entscheidende Angelegenheit und fordert sie auf, ihr Stimmrecht in der Sache innerhalb einer angemessenen, von ihm festgesetzten Frist auszuüben. Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn er mehr als 50% sämtlicher Stimmrechte auf sich vereinigt, es sei denn, die Statuten bestimmen im Einzelfall ein anderes Mehr. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt.
- 6.8. Die Generalversammlung ist berechtigt, die Statuten abzuändern. Der Abänderungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen von SWIFT Switzerland.

7. VORSTAND

- 7.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Delegierten der von der Generalversammlung festgelegten Mitglieder bzw. Delegierten der Mitgliedergruppen und je einem Delegierten der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), der Schweizerischen Kommission für Standardisierungen im Finanzbereich (SKSF) und der SIX Group. Die Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen bestimmen ihren Delegierten sowie dessen Stellvertreter namentlich. Der Vorstand hat die Kompetenz, zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder namentlich zu bestimmen.
- 7.2. Mitgliedergruppen setzen sich zusammen aus Mitgliedern mit gleichen Interessen. Es werden entsprechende Listen geführt.
- 7.3. Der Vorstand tagt i.d.R. eine Woche vor SWIFT Board Meetings. Sitzungen können auch Ad hoc auf Antrag eines Vorstandmitgliedes stattfinden. Der Präsident entscheidet darüber.
- 7.4. Dem Vorstand obliegen, neben den übrigen, in den Statuten erwähnten Befugnissen, insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordination der schweizerischen und liechtensteinischen Aktivitäten sowie Wahrung der Interessen von SWIFT Switzerland gegenüber SWIFT scrl und Dritten;
 - Koordination und Erarbeitung schweizerischer Stellungnahmen zu technischen Aspekten und zu anderen Fragen gegenüber SWIFT scrl;
 - Erarbeitung des Nominationsvorschlages der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Mitglieder für den Verwaltungsrat von SWIFT scrl zuhanden der Generalversammlung;
 - Erteilung von Empfehlungen an die schweizerischen Mitglieder im Verwal-



tungsrat von SWIFT srl;

- Bestimmung und Wahl der Personen, die als Repräsentanten von SWIFT Switzerland oder als Fachleute in Arbeits- und andere Gruppen von SWIFT srl zu delegieren sind;
- Information und Beratung seiner Mitglieder über laufende Ereignisse; Zustellung von Unterlagen; Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen allen schweizerischen und liechtensteinischen SWIFT-User;
- Beratung von SWIFT srl bei der Erstellung der Eligibility Criteria; allfällige Negativ-Empfehlungen an SWIFT srl bei neuen Antragsstellern im Rahmen des Admission-Prozesses;
- Jährlicher Bericht zuhanden der Generalversammlung über die Zweckmässigkeit der Organisation von SWIFT Switzerland und
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Eintrittsgebühren unter Berücksichtigung des verabschiedeten Budgets der Generalversammlung und der aktuellen Entwicklung der Jahresrechnung.

7.5. Dem Vorstand stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

7.6. Der Vorstand bestimmt die Vorstandsmitglieder, welche mit Kollektivunterschrift zeichnen.

7.7. Das Stimmrecht im Vorstand richtet sich nach den insgesamt vertretenen Anteilen. Die Delegierten der Mitgliedergruppen vertreten sämtliche Stimmen, die den Mitgliedern ihrer Mitgliedergruppe zukommen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7.8. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes wird eine schriftliche Abstimmung auf dem Zirkularweg bei allen Mitgliedern durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

8. PRÄSIDENT

8.1. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet jeweils am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Erfolgt keine Neubestellung, wird das Amt jeweils automatisch für ein weiteres Jahr verlängert.

8.2. Wählbar als Präsident sind primär Vorstandsmitglieder.

8.3. Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen; Vorbereitung der Traktanden, Ausführung der Versammlungsbeschlüsse; Einberufung von Arbeitsgruppen;
- Koordination der Tätigkeit der Arbeitsgruppen von SWIFT Switzerland;



- Information, Dokumentation und Beratung der Mitglieder;
- Betreuung der Verbindungen zu SWIFT scrl, soweit nicht dem Vorstand oder den Verwaltungsräten obliegend;
- Führung der Administration, des Sekretariates und der Rechnung des Vereins;
- Erstellung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr und
- Vertretung des Vereins nach aussen.

8.4. Der Präsident zeichnet mit Einzelunterschrift.

8.5. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt ein Vorstandsmitglied die Einberufung und Leitung der Generalversammlung sowie der Vorstandssitzungen.

9. REVISOREN

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

10. ARBEITSGRUPPEN

10.1. Arbeitsgruppen werden bei Bedarf durch den Vorstand oder Präsident gebildet. Sie werden der Aufgabe entsprechend zusammengesetzt.

10.2. Sitzungen der Arbeitsgruppen finden nach Bedarf statt. Stellungnahmen und Ergebnisse von Beratungen werden protokolliert und dem Vorstand mitgeteilt.

11. MITGLIEDER IM VERWALTUNGSRAT VON SWIFT SCRL

11.1. Die von der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein für den Verwaltungsrat von SWIFT scrl nominierten und von dieser gewählten Personen (nachfolgend Verwaltungsräte genannt) nehmen die Interessen von SWIFT Switzerland gegenüber SWIFT scrl wahr.

11.2. Verwaltungsräten kommt keine Organstellung zu.

11.3. Verwaltungsräten werden vom Vorstand Empfehlungen erteilt.

11.4. Diese Verwaltungsräte verpflichten sich,

- Regelmässig an den Vorstand und den Präsident Bericht zu erstatten;
- In dringenden Fällen schriftlich an die Mitglieder zu berichten und
- Empfehlungen des Vorstandes für das Verhalten gegenüber SWIFT scrl. einzuholen und soweit möglich zu befolgen.



12. MITGLIEDERBEITRÄGE UND HAFTUNG DER VEREINSMITGLIEDER

- 12.1. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Vorstand festgelegt. Sie setzen sich zusammen aus einem fixen Grundbetrag von maximal CHF 500.- und einem Betrag pro Aktie von maximal CHF 10.- pro Jahr.
- 12.2. Der Vorstand kann Eintrittsgebühren erheben.
- 12.3. Die Mitglieder haften lediglich bis zur Höhe des festgelegten Mitgliederbeitrags.

13. ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSGERICHT

- 13.1. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den vorliegenden Statuten richten sich nach schweizerischem Recht und werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht entschieden.
- 13.2. Jede Partei bezeichnet innert 10 Tagen, nachdem eine Partei von der andern durch eingeschriebenen Brief schiedsgerichtliche Erledigung einer Differenz verlangt hat, einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen innert 10 weiteren Tagen einen Obmann. Ist eine Partei mit der Bezeichnung eines Schiedsrichters säumig oder können sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird der Schiedsrichter bzw. der Obmann auf Begehren einer bzw. der nicht säumigen Partei durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich bestimmt.
- 13.3. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich. Es bestimmt Verfahren und Höhe seiner Entschädigung selbst. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969.

14. GÜLTIGKEIT UND INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2000 genehmigt und treten sofort in Kraft.

- revidiert an der Generalversammlung vom 13. März 2002
- revidiert an der Generalversammlung vom 14. März 2003
- revidiert an der Generalversammlung vom 17. März 2004
- revidiert an der Generalversammlung vom 9. März 2006
- revidiert an der Generalversammlung vom 3. März 2010

15. Januar 2010

Präsident / Chairman

Daniel Wettstein

Chairman: Daniel Wettstein
Spinnereistrasse 12a
Tel: +41 (0)44 202 94 00
info@swift-switzerland.ch

Sekretariat: Elisabeth Gross
CH-8135 Langnau am Albis
Fax: +41 (0)44 202 94 01
www.swift-switzerland.ch